



# Sächsisches Amtsblatt

Nr. 28/2019

11. Juli 2019

## Inhaltsverzeichnis

### Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Beratungs- und Ausstiegsangeboten für Prostituierte vom 21. Juni 2019 ..... 967

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die investive Förderung sächsischer Tafeln in den Jahren 2019 und 2020 vom 25. Juni 2019 ..... 968

### Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei 2016 vom 25. Juni 2019 ..... 970

### Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen vom 4. Juni 2019 ..... 972

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben Ersatzneubau der Kirchenbrücke über die Flöha in Flöha vom 25. Juni 2019 ..... 974

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B101 Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges“ Gz.: DD32-0522/354 vom 25. Juni 2019 ..... 975

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau „B95 Ausbau südlich Ehrenfriedersdorf, Knoten mit S 222 1. Planänderung LPB“ Gz.: C32-0522/546/35 vom 21. Juni 2019 ..... 976

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Planänderung Ersatzneubau Brücke ‚Feuriger Hengst‘“ Gz.: L42-0522/648/85 vom 21. Juni 2019 ..... 978

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage II im Industriepark Schwarze Pumpe, hier Errichtung und Betrieb des Ableiters 2B, des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe in Spreetal Gz.: DD41-8618/715/4 vom 21. Juni 2019 ..... 979

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Umbau/Neubau des Hochwasserschutzdeiches an der Lausitzer Neiße in der Gemeinde Krauschwitz, Ortsteil Sagar, 2. und 3. Planänderung Gz.: C46\_DD-0522/773 vom 27. Juni 2019 ..... 981

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Antrag auf Teilgenehmigung der Errichtung des Motorenheizkraftwerkes Nord der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am Standort Chemnitz Blankenburgstraße Gz.: C44-8431/325 vom 26. Juni 2019 ..... 982

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas der Firma MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH am Standort Oschatz Ortsteil Leuben Gz.: L44-8431/2035 vom 4. Juni 2019 ..... 983

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas“ der Firma MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH am Standort Oschatz Ortsteil Leuben Gz.: L44-8431/2035 vom 13. Juni 2019 ..... 985

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage“ der Firma Agrar GmbH Auligk am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk Gz.: L44-8431/975/1 vom 13. Juni 2019 ..... 986

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage der Firma Agrar GmbH Auligk am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk Gz.: L44-8431/975/1 vom 13. Juni 2019 ..... 987

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zur Entstehung der Stefan Gerber Stiftung Gz.: DD21-2245/604/1 vom 24. Juni 2019 ..... 989

#### **Andere Behörden und Körperschaften**

Bekanntmachung des Landratsamtes Nordsachsen über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 24. Juni 2019 ..... 990

2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18. November 2015 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch vom 21. Mai 2019 ..... 991

# Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

## Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung von Beratungs- und Ausstiegsangeboten für Prostituierte

Vom 21. Juni 2019

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) fördert gemäß Teil 1 und Teil 2 Abschnitt E der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung der Gesundheit, Prävention, Beratung sowie Hospiz- und Palliativversorgung (RL Gesundheit und Versorgung) vom 13. September 2018 (SächsABl. S. 1186) Beratungsangebote für Prostituierte als Modellvorhaben.

### 1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Modellvorhaben in den landesweit am stärksten von der Prostitution betroffenen Kreisfreien Städten Chemnitz, Dresden und Leipzig. Die Modellvorhaben sollen zusätzliche Leistungen zu der Beratung gemäß § 7 ff. und 10 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372) anbieten und Verweisberatung im Sinne gemäß § 9 Absatz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes wahrnehmen. Das Modellvorhaben kann sich auf eine oder mehrere der drei Kreisfreien Städte erstrecken.

Beratung und Hilfen sollen für folgende Bereichen angeboten werden:

- psychosoziale Problemlagen, Psychohygiene,
- Schwangerschafts- und Krankheitsverhütung Abhängigkeitserkrankungen,
- Gesundheitsversorgung allgemein, Zugang zu Sozialversicherungen,
- Gewaltprävention, Sicherheit, Umgang mit Risikosituationen,
- Information zur Einschätzung der Arbeitsbedingungen und eigenen Rechte der Beratenden,
- Schulden,
- Ausstieg aus der Prostitution,
- Angehörigenangebote,
- Kooperation mit ärztlichen Diensten,
- Krisenintervention, niedrigschwellig in Form von Hilfeleistungen für den Bedarf in Krisensituationen.

Weitere Voraussetzungen:

- Geeignete Räume hinsichtlich Lage und Ausstattung im Stadtgebiet und
- aufsuchende Beratung und Hilfe (Streetwork).

### 2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Kreisfreien Städte Chemnitz, Dresden, Leipzig sowie gemeinnützig tätige Vereine sowie sonstige gemeinnützige juristische Personen des Privatrechts.

### 3. Art, Höhe und Umfang der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Der Zuschuss beträgt haushaltsjährlich höchstens 50 000 Euro. Erstreckt sich das Modellvorhaben auf mehr als eine der drei kreisfreien Städte, kann sich der Betrag entsprechend erhöhen. Zuwendungsfähig sind ausschließlich vorhabenbezogene Personal- und Sachausgaben, die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für die Erreichung des Zweckes notwendig sind. Der Förderzeitraum endet mit dem 31. Dezember 2020.

### 4. Antragstellung, Verfahren, Evaluation

Anträge sind bis 31. August 2019 bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz einzureichen. Weitere Informationen hierzu sind unter [www.ids.sachsen.de/foerderung](http://www.ids.sachsen.de/foerderung) bei Inneres, Soziales und Gesundheit einzusehen.

Die Bewertung der Förderanträge erfolgt durch die Landesdirektion Sachsen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, das hierzu Stellungnahmen weiterer Akteure einholen kann. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Das Modellvorhaben ist vom Zuwendungsempfänger zu evaluieren. Das Ergebnis ist der Landesdirektion Sachsen als Bewilligungsbehörde in Berichtsform zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Dresden, den 21. Juni 2019

Dr. Stephan Koch  
Abteilungsleiter  
Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz

# **Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über die investive Förderung sächsischer Tafeln in den Jahren 2019 und 2020**

**Vom 25. Juni 2019**

Das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) fördert gemäß Teil 2 Abschnitt B. Ziffer II. Nummer 3. der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts (RL GeZus) vom 18. Dezember 2018 (SächsABl. 2019 S. 105) investive Projekte mit deutlichem Bezug zur Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts. Für die Förderung gelten die Bestimmungen in der RL GeZus sowie die konkretisierenden Bestimmungen dieser Förderbekanntmachung.

## **1. Grundlagen**

Der Freistaat Sachsen erkennt das soziale Engagement der sächsischen Tafelprojekte an, bedürftigen Menschen ergänzend zu den Leistungen der staatlichen Daseinsvorsorge ein zusätzliches Angebot an Nahrungsmitteln und Artikeln des täglichen Bedarfs zu unterbreiten. Dieses Angebot steht bedürftigen Menschen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Sachsen offen.

## **2. Zweck**

Auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes soll die Tätigkeit der sächsischen Tafeln durch investive Zuschüsse unterstützt und gefördert werden. Dies soll dazu dienen, den gesellschaftlichen Zusammenhalt zu stärken.

## **3. Begriffsbestimmungen**

Unter einem Tafelprojekt ist eine von einem Träger auf Dauer angelegte Einrichtung zur Aufbewahrung, Aufbereitung und Ausgabe von Lebensmitteln und gegebenenfalls Sachspenden an Bedürftige zu verstehen. Ein Tafelprojekt kann über mehrere, regional verteilte Räumlichkeiten beziehungsweise Ausgabestellen verfügen.

Eine nach dieser Bekanntmachung beantragte Förderung wird als Vorhaben bezeichnet. Der Träger eines Tafelprojektes kann mehrere Vorhaben beantragen.

## **4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind kleinere bauliche Maßnahmen der Sanierung und Modernisierung (zum Beispiel die Erneuerung von Fußböden, Fenstern oder Türen), Neu- und Ersatzanschaffungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Fahrzeugen. Die Zuschüsse sollen insbesondere zur Optimierung des Gesamtablaufes (zum Beispiel Logistik, Zugangs- und Raumsituation für Tafelkunden, Sicherheit, Energieeffizienz und Einhaltung von Hygiene- und sonstigen Vorschriften) eingesetzt werden.

Nicht gefördert werden die mit der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers verbundenen Personal- und Sachkosten (zum Beispiel allgemeine Betriebs- und Transportkosten, Arbeitskleidung). Nicht gefördert werden zudem Leasinggeschäfte.

Für Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände gilt eine allgemeine Zweckbindung von zwei Jahren. Für Fahrzeuge und bauliche Maßnahmen gilt eine allgemeine Zweckbindung von fünf Jahren.

## **5. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind Träger von sächsischen Tafelprojekten. Dies können juristische Personen sein, die als gemeinnützige Vereine, Verbände, Stiftungen oder gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung tätig sind, insbesondere auch die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen und deren Untergliederungen sowie Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften.

Zuwendungsempfänger kann ebenfalls der Tafel Sachsen e. V. Landesverband sein.

## **6. Zuwendungsvoraussetzungen**

Der Zuwendungsempfänger ist Träger wenigstens eines Tafelprojektes auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen.

Das Vorhaben soll in sich geschlossen und nicht Bestandteil eines größeren Vorhabens sein. Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, wenn das Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich die Auftragserteilung für eine Baumaßnahme oder der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten.

Mit der Antragstellung hat der Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle

- a) in einem Konzept die nachhaltige Wirkung seines Tafelprojektes sowie die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern,
- b) zu bestätigen, dass in der Regel mindestens 100 Personen durch das Tafelprojekt dauerhaft betreut beziehungsweise versorgt werden,
- c) alle mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Einnahmen und Ausgaben in einem Kosten- und Finanzierungsplan darzulegen und die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung zu bestätigen,
- d) bei Baumaßnahmen die schriftliche Zustimmung des Grundstücks-/Gebäudeeigentümers beziehungsweise Vermieters/Verpächters der genutzten Räume zum geplanten Vorhaben beizufügen,
- e) sich zu verpflichten, die erworbenen Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände, die Fahrzeuge sowie die baulichen Veränderungen während der festgelegten Zweckbindungsfrist ausschließlich und unmittelbar für

mildtätige, gemeinnützige und soziale Wohlfahrtszwecke zu nutzen,

- f) eine Stellungnahme mit grundsätzlicher Bedarfsbestätigung des Landkreises beziehungsweise der Kreisfreien Stadt oder der kreisangehörigen Gemeinde, in dem das jeweilige Vorhaben realisiert werden soll, vorzulegen.

Für den Tafel Sachsen e. V. Landesverband als Zuwendungsempfänger gelten die vorstehenden Zuwendungsvoraussetzungen mit folgenden Konkretisierungen:

- Die Trägerschaft für ein Tafelprojekt beziehungsweise eine Ausgabestelle ist nicht notwendig.
- Bei der Antragstellung ist in einem Konzept die nachhaltige Wirkung des zu fördernden Vorhabens sowie die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens zu erläutern.
- Die Kleinbuchstaben b) und f) finden keine Anwendung.

## 7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses als Anteilfinanzierung gewährt. Sie beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die weitere Finanzierung des Projekts (insbesondere die Übernahme der Folgekosten) ist aus Eigenmitteln des Trägers sicherzustellen. Drittmittel (zum Beispiel kommunale Mittel oder Spenden) werden auf den Eigenanteil angerechnet.

Pro Vorhaben werden maximal 30 000 Euro ausgereicht. Eine Förderung erfolgt ab einem Mindestbetrag von 1 000 EUR zuwendungsfähiger Ausgaben.

## 8. Verfahren

### 8.1 Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle für die Einreichung von Projektanträgen ist die  
Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)  
Abteilung Bildung  
Pirnaische Straße 9  
01069 Dresden  
[www.sab.sachsen.de](http://www.sab.sachsen.de).

### 8.2 Antragsfristen

Anträge für das Jahr 2019 (mit Umsetzung im 4. Quartal) sind schriftlich bis spätestens 30. August 2019 bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Die Antragsfrist für das Jahr 2020 (mit Umsetzung ab 2. Quartal) endet am 1. Februar 2020.

### 8.3 Bewertung und Auswahl der Anträge

Die fachliche Bewertung der eingegangenen Anträge sowie die Festlegung der Förderung dem Grunde und der Höhe nach erfolgt durch die Bewilligungsstelle. Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand nachstehender Kriterien unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel:

- a) Bedarf und Notwendigkeit, hinsichtlich der Tafelprojekte die Anzahl betreuter Personen,
- b) Wirtschaftlichkeit (Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz),
- c) Nachhaltigkeit (Konzept, Fortführung, Nachnutzung),
- d) regionale Verteilung (Projektort) und
- e) Trägerpluralität der Antragsteller.

### 8.4 Nachweis der Verwendung

Der Nachweis der Mittelverwendung erfolgt durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsstelle, abweichend von Nummer 6.1 der allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), innerhalb von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums.

Dresden, den 25. Juni 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz  
Menke  
Abteilungsleiter

# Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

## Zweite Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei 2016

Vom 25. Juni 2019

### I. Änderung der Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei 2016

Die Förderrichtlinie Aquakultur und Fischerei 2016 vom 9. Dezember 2015 (SächsABl. S. 1815), die zuletzt durch die Richtlinie vom 4. Juli 2016 (SächsABl. S. 967) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 433), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.6 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:  
„die Bekämpfung und Tilgung von Krankheiten in der Aquakultur im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 652/2014 für die Erfüllung der Auflagen eines Tilgungsplans.“
2. Nummer 2.7 Buchstabe e wird wie folgt gefasst:  
„Förderung der interterritorialen und transnationalen Kooperation mit anderen Aquakulturwirtschaftsgebieten sowie der Zusammenarbeit mit lokalen Verbänden, Vereinen oder Organisationen, die die fischwirtschaftliche Zielsetzung der Strategien der Aquakulturwirtschaftsgebiete befördern.“
3. Nummer 2.9.3 wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe „(SächsABl. SDR. S. S 282)“ wird die Angabe „, die zuletzt durch die Richtlinie vom 3. Januar 2019 (SächsABl. S. 198) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 7. Dezember 2017 (SächsABl. SDR. S. S 433), in der jeweils gültigen Fassung.“ angefügt.
4. Nummer 2.9.4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:  
„Aufwendungen zur Umsetzung der Neufassung des gemeinsamen Programms des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz und der Sächsischen Tierseuchenkasse zur Prophylaxe und Bekämpfung der Koi-Herpesvirus-Infektion (KHV-I) der Karpfen in sächsischen Fischhaltungsbetrieben (KHV-Bekämpfungsprogramm) vom 13. April 2016 (SächsABl. S. 1061), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 16. November 2017 (SächsABl. SDR. S. S 422), außer Maßnahmen zur Behandlung Koi-Herpes-Virusinfektion (KHV)-positiver abgefischter Teiche“.
5. Nummer 4.3 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe „1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)“ wird durch die Angabe „10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.
6. Nummer 4.8 Satz 1 und 2 werden zu einem Satz zusammengefügt und wie folgt gefasst:  
„Bei Maßnahmen nach Nummer 2.2 (Aquakultur) kann die Unterstützung für die Produktionssteigerung oder die Modernisierung bestehender oder den Bau neuer Aquakulturanlagen gewährt werden, sofern die Maßnahmen über die erforderlichen Konzessionen und Genehmigungen verfügen.“
7. Nummer 5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
Nach der Angabe „aus Landesmitteln“ wird die Angabe „, für Maßnahmen nach Nummer 2.7 zu 85 Prozent aus EMFF-Mitteln und zu 15 Prozent aus Landesmitteln“ eingefügt.
8. In Nummer 5.10 Buchstabe c wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
„Dabei gelten für die Einschätzung des Kriteriums ‚innovativer Aspekt‘ die für den Fördergegenstand 2.1 festgelegten Maßstäbe.“
9. Nummer 5 wird folgende Unternummer 12 neu angefügt:  
„Bei der Bemessung der Höhe der Zuwendung im Rahmen eines erhöhten Fördersatzes nach Nummer 5.8 und Nummer 5.10 sind das Eigeninteresse und die Leistungskraft des Zuwendungsempfängers angemessen zu berücksichtigen.“
10. Nummer 7.2 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:  
Die Angabe  
„<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/120.htm>“  
wird durch die Angabe  
„<http://www.smul.sachsen.de/foerderung/370.htm>“  
ersetzt.
11. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1, L188 vom 16.7.2015, S. 55), die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2015/1929 (ABl. L 286 vom 30.10.2015, S. 1) geändert worden ist“ durch die Angabe „die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013,

- (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1)“ ersetzt.
- b) Nummer 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Nummern 3 bis 11 werden die neuen Nummern 2 bis 10.
- d) In der neuen Nummer 2 wird die Angabe „die durch die Verordnung (EU) 2015/1839 (ABl. L 270 vom 15.10.2015, S. 1)“ durch die Angabe „die zuletzt durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1719 (ABl. L 291 vom 16.11.2018, S. 5)“ ersetzt.
- e) In der neuen Nummer 4 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die zuletzt durch die delegierte Verordnung (EU) 2017/1787 (ABl. L 256 vom 4.10.2017, S. 1) geändert worden ist“.
- f) Die neue Nummer 7 wird wie folgt gefasst:  
„die Sächsische Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, insbesondere §§ 23 und 44, die Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 27. Februar 2019 (SächsABl. S. 451) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 8. Dezember 2017 (SächsABl. SDr. S. S 378),“.
- g) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2010)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)“ ersetzt.
- h) In der neuen Nummer 10 wird folgender Halbsatz angefügt:  
„die durch die Verordnung (EU) 2019/316 (ABl. L 51 I vom 22.2.2019, S. 1) geändert worden ist,“.
- i) Es wird eine neue Nummer 11 angefügt:  
„die Verordnung (EU) Nr. 652/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 mit Bestimmungen für die Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial, zur Änderung der Richtlinien des Rates 98/56/EG, 2000/29/EG und 2008/90/EG, der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 882/2004 und (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen des Rates 66/399/EWG, 76/894/EWG und 2009/470/EG (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2017/2393 (ABl. L 350 vom 29.12.2017, S. 15) geändert worden ist.“.
12. Anlage 2 Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Angabe „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (BGBl. I S. 203)“ wird durch die Angabe „Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151)“ ersetzt.
- b) Die Angabe „§ 1 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ wird durch die Angabe „§ 2 Absatz 1 des Sächsischen Vergabegesetzes“ ersetzt.

## II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 26. Juni 2019 in Kraft.

Dresden, den 25. Juni 2019

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft  
Thomas Schmidt

# Landesdirektion Sachsen

## Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Planfeststellung für das Vorhaben Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen

### Vom 4. Juni 2019

Mit Planfeststellungsbeschluss der Landesdirektion Sachsen vom 16. April 2019 – Gz.: C32-0522/774/15 –, ist der Plan für das Bauvorhaben Erneuerung der Erdgasleitung EGL 442 von Limbach in Thüringen nach Niederhohndorf in Sachsen festgestellt worden.

Die Vorhabenträgerin (Ferngas Netzgesellschaft mbH) plant die Erneuerung der EGL 442 zwischen Limbach bei Neuhaus an Rennweg in Thüringen und Niederhohndorf bei Zwickau in Sachsen. Diese wurde in den 1950er und 1960er Jahren gebaut. Im Zuge der Erneuerung der EGL 442 ist vorgesehen, die bestehenden Anschlussleitungen an nachgelagerte Netzbetreiber auszuwechseln. Ebenso werden parallel zu der EGL 442 4 Kabelschutzrohre DN50 PE-HD verlegt werden. Weiterhin sollen zum Beispiel durch die Motorisierung und Fernsteuerung von Armaturengruppen die betriebsbedingten Anforderungen verbessert werden.

Das Vorhaben umfasst den Rückbau der bestehenden Anlagen, die Neuverlegung und Inbetriebnahme der erneuerten Anlagen unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgung der angeschlossenen Abnehmer.

Die Vorhabenträgerin wird in den nächsten Jahren den Austausch der Ferngasleitung EGL 44 durchzuführen. Geplant ist die Verlegung einer Leitung mit einem Durchmesser von DN 400/DN 500 und einem Auslegungsdruck von 84 bar. Die EGL 442 führt von Neuhaus am Rennweg in Thüringen bis Zwickau in Sachsen und hat eine Gesamtlänge von ca. 125 km. Auf den Freistaat Sachsen entfällt der hier planfestgestellte Abschnitt von ca. 17 km Länge. Die Trasse in Sachsen berührt den Vogtlandkreis und wird durch den Landkreis Zwickau bis zur Stadt Zwickau geführt. Die Baumaßnahmen werden weitestgehend in der bereits bestehenden Trasse erfolgen. Die neue Leitung soll innerhalb des bereits dinglichen gesicherten Schutzstreifens verlegt werden. Nur kleinräumig sind geringfügige Abweichungen vom bisherigen Trassenverlauf notwendig. Im Süden der Stadt Werdau, zwischen Steinpleis und der Nachbargemeinde Fraureuth ergibt sich eine Engstelle aufgrund der mittlerweile herangerückten Bebauung beziehungsweise gewerblichen Nutzung. Dort ist beabsichtigt, die Engstelle nördlich zu umgehen.

Für die Baumaßnahme war gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, da die Vorhabenträgerin dies beantragt hat. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst auch die Prüfung aller Umweltauswirkungen der erforderlichen baubedingten Wasserhaltung (Anlage 1

Nummer 13.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Dem Träger des Vorhabens wurden Auflagen, Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der genehmigten Planunterlagen in der Zeit

#### vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 5. August 2019

in der **Stadtverwaltung Zwickau**, Stadtplanungsamt, im Foyer, Katharinenstraße 11 in 08056 Zwickau, während der Dienststunden

Montag	8:30–11:30 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Dienstag	8:30–11:30 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	8:30–11:30 Uhr und 13:00–16:00 Uhr
Donnerstag	8:30–11:30 Uhr und 13:00–16:00 Uhr

in der **Stadtverwaltung Pausa-Mühltroff**, Sekretariat Bürgermeister (Zimmernummer 17), Neumarkt 1 in 07952 Pausa-Mühltroff, während der Dienststunden

Montag	7:00–12:00 Uhr und 12:30–16:00 Uhr
Dienstag	7:00–12:00 Uhr und 12:30–18:00 Uhr
Mittwoch	7:00–12:00 Uhr und 12:30–16:00 Uhr
Donnerstag	7:00–12:00 Uhr und 12:30–16:00 Uhr
Freitag	7:00–12:15 Uhr

in der **Stadtverwaltung Werdau**, Fachbereich Stadtentwicklung und Bau, 2. Obergeschoss, Zimmer 3.01 (Sekretariat), Gebäude Markt 10 in 08412 Werdau, während der Dienststunden

Montag	9:00–11:30 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–17:30 Uhr
Mittwoch	9:00–11:30 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:30 Uhr
Freitag	9:00–11:30 Uhr



in der **Gemeindeverwaltung Fraureuth**, Bauamt (Erdgeschoss), Fabrikgelände 12 in 08427 Fraureuth während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 14:00–16:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wird denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss auch von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes).

Zusätzlich kann der Planfeststellungsbeschluss im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen (Postanschrift: Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Postfach 44 43, 02634 Bautzen), schriftlich Klage erhoben werden. Die Klage kann auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Sachsen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden. Der angefochtene Planfeststellungsbeschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Chemnitz, den 4. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Bürkel  
Vizepräsident

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 Nummer 3 bis 7 sowie Absatz 4 Satz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Dies sind Rechtsanwälte, Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, welche die Befähigung zum Richteramt besitzen. Weiter sind dies Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinn des § 3a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinn des § 3 Nummer 2 und 3 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinn des § 3 Nummer 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln, in Abgabenangelegenheiten; berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder; Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder; Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder in Angelegenheiten der Kriegsofopferfürsorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten; juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in § 67 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 und 6 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit der Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

# Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über die Plangenehmigung für das Vorhaben Ersatzneubau der Kirchenbrücke über die Flöha in Flöha

**Vom 25. Juni 2019**

Mit Plangenehmigung der Landesdirektion Sachsen vom 5. Juni 2019 – Gz.:C32-0522/890/15 –, ist der Plan für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Kirchenbrücke über die Flöha in Flöha genehmigt worden.

Das Vorhaben hat den Ersatzneubau für die Kirchenbrücke über die Flöha in der Stadt Flöha zum Gegenstand. Die Brücke dient der Verbindung des nordwestlichen und des südöstlichen Teils von Flöha zwischen der Turnerstraße und der Talstraße für den motorisierten Nahverkehr sowie für Fußgänger und Radfahrer. Vorgesehen ist der Ersatzneubau der Kirchenbrücke als Stahlbrücke von circa 40 m Länge an gleicher Stelle wie das Bestandsbauwerk.

Der verfügende Teil des Beschlusses umfasst die Genehmigung des Plans. Dabei werden die genehmigten Planunterlagen aufgezählt. Ferner werden Nebenbestimmungen erlassen und wasserrechtliche Genehmigungen sowie Ausnahmen zum Biotopschutz erteilt.

Für das Vorhaben wurde eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Plangenehmigungsverfahrens durchgeführt. Gemäß § 27 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wird in entsprechender Anwendung des § 74 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Zulassungsentscheidung des Vorhabens öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung der Plangenehmigung liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 22. Juli 2019 bis einschließlich 5. August 2019**

in der Stadtverwaltung Flöha, 3. Etage – Zimmer 3.04, Augustusburger Straße 90, 09557 Flöha, während der Dienststunden

Montag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Mittwoch	9:00–12:00 Uhr und 13:00–15:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:00–18:00 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Chemnitz, den 25. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Kamps  
Abteilungsleiter

Zusätzlich kann die Plangenehmigung im UVP-Portal unter <https://www.uvp-verbund.de/> eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsergebnissen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

Die Rechtsbehelfsbelehrung der Plangenehmigung lautet:

„Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Eine Person oder eine Vereinigung im Sinne des § 6 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung ihrer Klage gegen die Plangenehmigung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.“

Die Klage kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz auch elektronisch erhoben werden nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung sowie der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Chemnitz, Zwickauer Straße 56, 09112 Chemnitz, gestellt werden.“

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „B 101  
Ausbau südlich Großenhain, Anbau eines Radweges“**

**Gz.: DD32-0522/354**

**Vom 25. Juni 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen beabsichtigt, entlang der östlichen Fahrbahnseite der Bundesstraße B 101 einen gemeinsamen Geh- und Radweg zwischen dem befestigten Gehweg am Ortsende der Gemeinde Priestewitz bis zum Knotenpunkt mit der Staatsstraße S 292 in Großenhain anzulegen. Die geplante Breite des Geh- und Radweges beträgt 2,50 m. Er ist fahrbahnbegleitend und verläuft circa 2,6 km entlang der freien Strecke der B 101 und circa 340 m in angebaute Ortsrandlage von Großenhain. Die B 101 kreuzt die Eisenbahnstrecke Berlin – Dresden mit einem Überführungsbauwerk. Dieses wird im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme neu errichtet und ist Bestandteil des Vorhabens. Der geplante gemeinsame Geh- und Radweg entlang der B 101 wird auf dem Brückenbauwerk über die Gleisanlagen der Eisenbahnstrecke Berlin – Dresden geführt.

Das Vorhaben fällt unter Nummer 14.6 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und ist in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet. Die Planfeststellungsbehörde hat daher nach den §§ 9 Absatz 3 Nummer 2, 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Das Vorhaben ist nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 nicht UVP-pflichtig, weil die Merkmale (Kriterium/Kriterien 1 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) und der Standort (Kriterium/Kriterien 2 der Anlage 3 des UVPG) sowie Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens (Kriterium/Kriterien 3 der Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung) in ihrer Zusammenschau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ergeben haben, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei

der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Der Geh- und Radweg beansprucht einen durch die B 101 sowie durch intensive Landwirtschaft bereits belasteten und intensiv genutzten Boden. Die Grundwasserzufuhr von Niederschlagswasser wird durch Versickerung auf angrenzenden Flächen gewährleistet. Die Qualität des Grundwassers wird durch den immissionsarmen Geh- und Radweg auch nicht verschlechtert. Es werden Entsiegelungsflächen in Größe der in Anspruch genommenen Flächen bereitgestellt. Klimatische und lufthygienische Auswirkungen des Bauvorhabens sind aufgrund der geringen Breite des Geh- und Radweges sowie der Vorbelastung durch die B 101 nur in geringem Maße zu erwarten. Die zu entfernenden Bäume sind Einzelgehölze. Der damit verbundene Eingriff ist durch Neuanpflanzung entlang des Geh- und Radweges umkehrbar. Erhebliche Beeinträchtigungen von Tierarten können durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ausgeschlossen beziehungsweise ausgeglichen werden. Eine Beeinträchtigung des sich in 300 m Entfernung befindlichen Natura-2000-Gebietes kann ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 32, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden auf Antrag zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> einsehbar.

Dresden, den 25. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Uwe Dewald  
Referatsleiter Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis  
der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung  
der UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben des Landesamtes  
für Straßenbau und Verkehr,  
Niederlassung Zschopau  
„B95 Ausbau südlich Ehrenfriedersdorf,  
Knoten mit S 222 1. Planänderung LPB“**

**Gz.: C32-0522/546/35**

**Vom 21. Juni 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau hat mit Schreiben vom 28. November 2018 für das Vorhaben „B95 Ausbau südlich Ehrenfriedersdorf, Knoten mit S222, 1. Planänderung LBP“ einen Antrag auf Entfall eines Planfeststellungsverfahrens gestellt. Das Änderungsvorhaben umfasst den Ausgleich der ursprünglichen Baumaßnahme auf anderen Flächen.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher nach §§ 9 Absatz 2 Ziffer 1, 9 Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung wurde als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Zuge der Baudurchführung ließen sich nicht alle Kompensationsmaßnahmen wie planfestgestellt umsetzen. Daher war die Anpassung der Planung an die tatsächlichen Gegebenheiten erforderlich. Die Gestaltungsmaßnahmen mussten an die Bedingungen im Anschluss an die Baudurchführung angepasst werden. Diese haben jedoch keine Auswirkungen auf die Gesamtbilanz. Die flächenmäßige Änderung der Gestaltungsmaßnahme G 4 umfasst circa 1 800 m<sup>2</sup>. Diese Maßnahme dient vorrangig der optimalen Einpassung in das vorhandene Landschaftsbild und dem Sichtschutz der Anwohner. Im weiteren räumlichen Umgriff erfolgt eine dauerhafte Sicherung einer Grünlandfläche. Mit dieser Sicherung soll der Charakter einer mageren Frischwiese mit Übergängen zur Bergwiese für die Zukunft erhalten werden. Im Weiteren erfolgt in der Gemarkung Neundorf die Aufforstung bestehender Splitterflächen. Die dient unter anderem der Sicherung und Entwicklung erforderlicher Habitatstrukturen für die bestehende Fauna. In der Gemarkung Wiesa werden zwei Teiche angelegt. Dies erfolgt durch die Öffnung bestehender Drainagen und die entsprechende Kultivierung des unmittelbaren Umfeldes und die standortbezogene Nutzung als extensive Grünlandnutzung. Trotz des Wegfalls

einzelner Kompensationsmaßnahmen musste ein Ausgleich erzielt werden. Daher wurden neue Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant. In der vergleichenden Gegenüberstellung umfassen diese circa 8 500 m<sup>2</sup> mehr Fläche und sind in der ökologischen Wertigkeit der Ausgangsplanung gleichzusetzen. Ziel, Zweck und Umsetzung der Maßnahmen sind an der Ausgangsplanung orientiert und entsprechen in Art und Umfang im Wesentlichen der genehmigten Planung. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da von dem Änderungsvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Bezüglich der in Anlage 3 Nummer 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien zu Vorhabensmerkmalen, welche die Größe und Ausgestaltung sowie Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten betreffen, hat sich ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine Merkmale aufweist, die erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen erwarten lassen würden.

Zum Standort des Änderungsvorhabens als Kriterium Nummer 2 nach Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung sind keine Besonderheiten ersichtlich, aus deren Vorhandensein sich durch das Vorhaben die Gefahr erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ergeben würde.

Die Auswirkungen des Änderungsvorhabens sind auf den naturräumlichen Zusammenhang beschränkt und angesichts der bereits bestehenden Vorbelastungen weder so schwer noch so komplex, dass sie erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auslösen würden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen des Vorhabens nach Anlage 3 Nummer 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung lässt sich damit keine UVP-Pflicht ableiten.

Die Feststellung über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung).

Die entscheidungserheblichen Unterlagen sind gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019

(SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 32 C, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Chemnitz, den 21. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Sippel  
Referatsleiterin Planfeststellung

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Planänderung Ersatzneubau  
Brücke ‚Feuriger Hengst‘“**

**Gz.: L42-0522/648/85**

**Vom 21. Juni 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 20. März 2019 eine Änderung des Vorhabens „Wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Tagebauterritorium Espenhain“ – Planfeststellungsbeschluss vom 30. April 2008 angezeigt und dessen Zulassung beantragt.

Das Vorhaben „Planänderung Ersatzneubau Brücke ‚Feuriger Hengst‘“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 2. Mai 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung war maßgebend

die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des geänderten Vorhabenteils und der zuvor erforderlichen Abrissarbeiten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntgabe ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik „Umwelt“ einsehbar.

Dresden, den 24. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter Umweltschutz

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben zur wesentlichen Änderung  
der Abwasserbehandlungsanlage II  
im Industriepark Schwarze Pumpe,  
hier Errichtung und Betrieb des Ableiters 2B,  
des Zweckverbandes Industriepark Schwarze Pumpe in Spreetal**

**Gz.: DD41-8618/715/4**

**Vom 21. Juni 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Zweckverband Industriepark Schwarze Pumpe hat mit Datum vom 5. März 2019 und dem Nachtrag vom 6. Mai 2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Abwasserbehandlungsanlage II, hier Errichtung und Betrieb des Ableiters 2B, nach § 60 Absatz 3 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beantragt.

Für die Änderung dieser Anlage, die der Nummer 13.1.1 Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, ist gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die ABA II in der aktuell beantragten Ausführung ist ausgelegt für organisch belastetes Abwasser von 30 400 kg BSB5 pro Tag. Mit Genehmigung vom 15. November 2010, geändert mit Bescheiden vom 29. Juli 2011 und 2. April 2012, wurde die Anlage für den damals geplanten Endausbau mit der 2. Ausbaustufe für eine Kapazität von 31.700 kg BSB5/d genehmigt, für welche eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Änderung selbst unterliegt keiner Verpflichtung zur Durchführung einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Bei der allgemeinen Vorprüfung durch die Landesdirektion Sachsen wurde überschlägig anhand der in Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung genannten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) geprüft, ob durch die Errichtung und den Betrieb zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erweiterung der ABA II hat nach eigener Prüfung sowie unter Bezugnahme auf die Stellungnahme des Landratsamtes Bautzen vom 13. Juni 2019 ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht. Dies begründet sich zusammengefasst wie folgt:

Der Standort des geplanten Ableiters 2 befindet sich im Industriepark „Schwarze Pumpe“ der Stadt Spremberg im Land Brandenburg und der Gemeinde Spreetal im Freistaat Sachsen. Die insgesamt 2.295 m lange Leitung, wovon 1.485 m den vorliegend beantragten Ableiter 2B betreffen, wird auf den bereits erschlossenen Betriebsgeländen der ABA I und der ABA II sowie im Industriepark „Schwarze Pumpe“ unterirdisch verlegt.

Baubedingte Auswirkungen treten durch Flächeninanspruchnahme, Versiegelung und Bodenaushub auf. Weiterhin kommt es zu Emissionen von Luftschadstoffen, Staub und Geräuschen sowie Erschütterungen durch den Betrieb von Baumaschinen. Die Auswirkungen treten nur temporär auf und werden durch geeignete Maßnahmen minimiert. Die während der Bauphase anfallenden Abfälle werden gesammelt und ordnungsgemäß der Verwertung oder Beseitigung zugeführt.

Anlagenbedingte Wirkfaktoren können dauerhaft durch Flächeninanspruchnahme und visuelle Veränderungen auftreten. Da es sich bei der Vorhabenfläche um bereits stark anthropogen veränderte Böden handelt, die einen natürlichen Aufbau nur in den tiefer liegenden Bodenschichten aufweisen, ist die Beeinträchtigungintensität durch das Vorhaben gering. Visuelle Beeinträchtigungen sind aufgrund der unterirdischen Verlegung nicht zu erwarten.

Die betriebsbedingten Wirkfaktoren können dauerhaft durch Materialströme, Stoff- und Verkehrsströme sowie Emissionen und damit verbundene Wirkungen auf Mensch und Umwelt auftreten. Umweltverschmutzungen und Belästigungen können somit durch Luftschadstoffe, Geräuschemissionen, Geruchsemissionen, Erschütterungen, Abfallanfall oder den Abwasseranfall entstehen. Emissionen von Geräuschen, Gerüchen, durch Erschütterungen oder Luftschadstoffe sind durch den Betrieb nicht zu erwarten. Abfälle fallen durch den Betrieb des Ableiters 2B nur in geringen Mengen, zum Beispiel bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten an. Diese werden entsprechend dem Kreislaufwirtschaftsgesetz entsorgt. Die temporäre Abwassereinleitung der ABA II zusammen mit der bisherigen Abwassereinleitung in die Spree führt auch kumulierend mit der Einleitung aus der ABA I laut dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie vom 30. April 2019 nur zu geringfügigen Zusatzbelastungen des Oberflächenwasserkörpers Spree-4 und insgesamt zu keiner Verschlechterung des ökologischen Zustandes des Gewässers und steht dem Zielerreichungsgebot nicht entgegen.

Insgesamt sind daher keine erheblichen nachteiligen baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß

§ 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen

Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden – Referat 41, Stauffenbergallee 2 in 01099 Dresden, zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist außerdem auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lidsachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik „Umweltschutz – Wasserwirtschaft“ einsehbar.

Dresden, den 21. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
In Vertretung des komm. Referatsleiters  
Dr. Stuhmann  
Sachgebietsleiterin



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben Umbau/Neubau des Hochwasserschutzdeiches  
an der Lausitzer Neiße in der Gemeinde Krauschwitz,  
Ortsteil Sagar, 2. und 3. Planänderung**

**Gz.: C46\_DD-0522/773**

**Vom 27. Juni 2019**

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist.

Die Landestalsperrenverwaltung Sachsen, Betrieb Spree/Neiße, hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 24. März 2016 für die 2. Planänderung und vom 25. Oktober 2018 für die 3. Planänderung Änderungen des Vorhabens angezeigt und deren Zulassung beantragt.

Für das Vorhaben Umbau/Neubau des Hochwasserschutzdeiches an der Lausitzer Neiße in der Gemeinde Krauschwitz, Ortsteil Sagar, war keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Die Vorhaben Umbau/Neubau des Hochwasserschutzdeiches an der Lausitzer Neiße in der Gemeinde Krauschwitz, Ortsteil Sagar, 2. und 3. Planänderung fallen in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde für die 2. Planänderung am 13. September 2016 und für die 3. Planänderung am 25. April 2019 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Vorhaben haben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung sind folgende wesentliche Gründe maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung der Änderungsvorhaben,
- der unerhebliche Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,
- der unerhebliche Umfang der Erzeugung von Abfällen,

- die unerheblichen Auswirkungen auf Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien),
- die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
  - Natura-2000-Gebiete,
  - Landschaftsschutzgebiete,
  - gesetzlich geschützte Biotope,
  - Überschwemmungsgebiete,
- der unerhebliche Umfang der grenzüberschreitenden Auswirkungen,
- die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Für die Entscheidung, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, sind die folgenden Merkmale des Vorhabens oder des Standorts maßgebend:

- Die Maßnahmen der 2. und 3. Planänderung an der Hochwasserschutzanlage wirken sich nicht auf die Schutzgüter aus.
- Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen im Vorhabensgebiet zur Sicherung der Wegeverbindungen und zur Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft führen nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 46, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Hochwasserschutz einsehbar.

Dresden, den 27. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Svarovsky  
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
für den Antrag auf Teilgenehmigung der Errichtung  
des Motorenheizkraftwerkes Nord  
der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG  
am Standort Chemnitz Blankenburgstraße**

**Gz.: C44-8431/325**

**Vom 26. Juni 2019**

Der für den 17. Juli 2019 im Konferenzcenter der eins energie in sachsen GmbH & Co. KG, Straße der Nationen 140 in 09113 Chemnitz angesetzte Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben (Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über den Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für den Antrag auf Teilgenehmigung der Errichtung des Motorenheizkraftwerkes Nord der Firma eins energie in sachsen GmbH & Co. KG am Standort Chemnitz Blankenburgstraße – Auslegung des Antrages und der Unterlagen – vom 25. April 2019 bis einschließlich 24. Mai

2019 [SächsABl. S. 627]) sowie auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz findet gemäß § 12 Absatz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, nicht statt. Es liegen keine Einwendungen gegen das Vorhaben vor.

Chemnitz, den 26. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Baartz  
Referatsleiter

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Anlage  
zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas  
der Firma MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH  
am Standort Oschatz Ortsteil Leuben**

**Gz.: L44-8431/2035**

**Vom 4. Juni 2019**

Die Landesdirektion Sachsen hat der MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH in 04347 Leipzig, Braustraße 7, mit Datum vom 3. Juni 2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas (Biogasanlage) am Standort in 04758 Oschatz OT Leuben, Kirschallee 10, Gemarkung Leuben, Flurstück 305/1, mit folgendem verfügbaren Teil, erteilt.

**I. Entscheidung:**

1.1 Der MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH, Braustraße 7 in 04347 Leipzig wird unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummern 1.15 und 1.16 des Anhanges 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas am Standort in 04758 Oschatz OT Leuben, Kirschallee 10, Gemarkung Leuben, Flurstück 305/1 erteilt.

1.2 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Unterlagen für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in folgendem Umfang erteilt:

Die Lagerkapazität an Biogas wird von derzeit 10,6 t auf zukünftig 23,3 t erhöht. Daraus ergibt sich eine maximal vorhandene Menge an Biogas von 23 726 kg entsprechend Nummer 1.2.2 der Stoffliste des Anhang I der Störfall-Verordnung.

Erreicht wird dies insbesondere durch:

- Umnutzung der Gasspeicher BE 04 012.1 und BE 04 013.1 von Schwachgas- zu Biogasspeichern auf den Gärrestlagerbehältern BE 03 012 und BE 03 013
- Einbau eines Kondensatschachtes mit Zuleitung zu den Gärrestlagerbehältern.

Die Feuerungswärmeleistung des Blockheizkraftwerkes (BHKW), die Mengen an produziertem und aufbereitetem Biogas sowie die eingesetzten Substrate bleiben unverändert.

1.3 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 22. Oktober 2018, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 8. Februar 2019 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III. erteilt.

1.4 Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn der

Betrieb der hiermit genehmigten Anlagenteile nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

1.5 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 Sächsisches Verwaltungskostengesetz Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/](http://www.ids.sachsen.de/) kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 12. Juli 2019 bis einschließlich 26. Juli 2019**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@lds.sachsen.de](mailto:poststelle@lds.sachsen.de), angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 13. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Walsleben  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Anlage  
zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas“  
der Firma MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH  
am Standort Oschatz Ortsteil Leuben**

**Gz.: L44-8431/2035**

**Vom 13. Juni 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die MBG Mitteldeutsche Biogasgesellschaft mbH in 04347 Leipzig, Braunstraße 7, beantragte mit Datum vom 22. Oktober 2018 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas in 04758 Oschatz Ortsteil Leuben, Kirschallee 10, Gemarkung Leuben, Flurstück 305/1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach den Nummern 1.15 und 1.16 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Erzeugung und Aufbereitung von Biogas ist den Nummern 1.11.1.1 und 1.11.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Die Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich der von der Gesamtanlage verursachten Zusatzbelastung luftgetragener Schadstoffe sind nicht relevant. Ebenso ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung durch Gerüche und Geräusche in der Nachbarschaft auszugehen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das im Untersuchungsgebiet gelegene FFH- und Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu besorgen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 13. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Walsleben  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
für das Vorhaben „Wesentliche Änderung der Biogasanlage“  
der Firma Agrar GmbH Auligk  
am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk**

**Gz.: L44-8431/975/1**

**Vom 13. Juni 2019**

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Agrar GmbH Auligk in 04539 Groitzsch, Gätzen 50, beantragte mit Datum vom 15. Februar 2016 die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, für die wesentliche Änderung der Biogasanlage in 04539 Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.6.3.1 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Biogasanlage ist der Nummer 8.4.2.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 9 Absätze 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt, weil die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Das Vorhaben befindet sich im Gebiet des Bebauungsplans „Sondergebiet Erneuerbare Energien“. Wesentliche Untersuchungen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erfolgten im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens (Flächenverbrauch, Versiegelung usw.). Durch die zusätzlichen zu errichtenden Anlagenteile entstehen als zusätzliche Emissionsquellen von Luftschadstoffen die Überdruckventile der Gasspeicher. Über diese Quellen wird nur in Ausnahmefällen und dann nur kurzzeitig Biogas abgegeben. Durch die zukünftig längere Verweilzeit der Gärstoffe im gasdichten System werden sich die Methan- und Geruchsstoffemissionen aus den nachfolgenden offenen Gärrestlagern verringern. Die zusätzlichen Lärmquellen haben offensichtlich nur geringe Auswirkungen auf den Schalleistungspegel der Gesamtanlage.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 13. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Walsleben  
Referatsleiterin

**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes  
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung  
zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage  
der Firma Agrar GmbH Auligk  
am Standort Groitzsch Ortsteil Kleinprießligk**

**Gz.: L44-8431/975/1**

**Vom 13. Juni 2019**

Die Landesdirektion Sachsen hat der Agrar GmbH Auligk in 04539 Groitzsch, Gatzen 50, mit Datum vom 7. März 2019 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Biogasanlage am Standort in 04539 Groitzsch OT Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1, mit folgendem verfügendem Teil, erteilt.

**I. Entscheidung**

1.1 Der Agrar GmbH Auligk, Gatzen 50 in 04539 Groitzsch wird unbeschadet der Rechte Dritter, gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 und Nummer 8.6.3.1 G, E des Anhanges 1 zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung der Biogasanlage am Standort in 04539 Groitzsch OT Kleinprießligk, Gemarkung Kleinprießligk, Flurstück 24/1 erteilt.

1.2 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Unterlagen für die Änderung der Biogasanlage in folgendem Umfang erteilt:

- Änderungen der genehmigten Einsatzmengen an
 

Rindergülle	von 42 t/d (15 330 t/a)	auf 68,5 t/d (25 003 t/a)
Schweinegülle	von 24,1 t/d (8 797 t/a)	auf 15 t/d (5 475 t/a)
Rinderfestmist	von 0,5 t/d (183 t/a)	auf 1,5 t/d (548 t/a)
nachwachsende Rohstoffe	von 15,4 t/d (5 621 t/a)	auf 39 t/d (14 235 t/a)
- Die tägliche Gesamteinsatzmenge beträgt künftig 124 t.
- Erhöhung der Erzeugung von Biogas auf 3 589 627 Nm<sup>3</sup> pro Jahr (410 Nm<sup>3</sup>/h)
- Errichtung zweier gasdichter mit Doppelmembranfolie abgedeckten Gärrestlagerbehälter mit einer Lagerkapazität von jeweils 3 356 m<sup>3</sup> (netto)
- Erhöhung der Feuerungswärmeleistung des BHKW 1 von 1 235 kW (499 kWel.) auf 1 301 kW (526 kWel.)
- Errichtung und Betrieb einer Gaskühlung für Biogas; Als Kältemittel kommt R 407C zur Anwendung.
- Errichtung und Betrieb eines Aktivkohlefilters als 2. Stufe der Entschwefelung des Biogases
- Errichtung und Betrieb einer Notfackel
- Errichtung einer Umwallung um den Biogaserzeugungsteil und den beiden neuen abgedeckten Gärrestlagerbehältern
- Umnutzung des Nachgärers/Gärrestlagerbehälters auf einen reinen Nachgärbetrieb (keine regelmäßige Absenkung des Flüssigkeitsstandes mehr)

1.3 Die geänderte Biogasanlage besteht aus folgenden Hauptaggregaten:

- Feststoffdosierer mit Eintragseinrichtungen
- 2 Fermentoren mit je 2 078 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt und Gashaube
- 1 Nachgärer mit 2 935 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt mit Gashaube
- 2 gasdicht abgedeckten Gärrestlagern mit jeweils 3 356 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt
- 2 offenen Gärrestlagern mit jeweils 2 536 m<sup>3</sup> Bruttoinhalt im Anlagenbereich der Rinderhaltungsanlage
- 2 offenen Gärrestlagern mit je 3 982 m<sup>3</sup> (ehemalige für die Rinderanlage genehmigte Güllebehälter)
- 3 offene Gärrestlager (vormals Lagerbehälter für Gülle aus der Schweinemastanlage)
- 1 Notheizkessel (Feuerungswärmeleistung 859 kW) zur Verbrennung von Biogas im Notfall
- 1 Notfackel (Durchsatz maximal 420 m<sup>3</sup>/h)
- 1 BHKW-Anlage (526 kWel, 1,3 MW Feuerungswärmeleistung)
- Aktivkohlefilter und Gaskühlstrecke

Die Lager für flüssige Gärprodukte sind Anlagenteile der Biogasanlage und erfüllen für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Nummer 9.36 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. In den Gasspeichern und Gärproduktlagern können 9,7 Tonnen Biogas gelagert werden. Bei Absenkung des Flüssigkeitsstandes in den Gärproduktlagern kann sich die Biogasmenge bis auf 19,4 Tonnen erhöhen. Die Lagerung des Biogases erfüllt für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen der Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen. Das BHKW am Standort der Biogasanlage ist eine Nebeneinrichtung der Biogasanlage und erfüllt mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,3 MW für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen nach Nummer 1.2.2.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen.

1.4 Die Genehmigung schließt gemäß § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Baugenehmigung nach § 72 Sächsische Bauordnung für die beantragten baulichen Maßnahmen ein.

1.5 Die Genehmigung wird nach Maßgabe der Antragsunterlagen vom 15. Februar 2016, zuletzt geändert mit Unterlagen vom 10. Oktober 2018 sowie mit Nebenbestimmungen laut Abschnitt III. erteilt.

1.6 Die Frist gemäß § 18 Absatz 1 Nummer 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz wird auf zwei Jahre festgesetzt. Die Genehmigung für das Vorhaben erlischt, wenn der Betrieb der hiermit genehmigten Anlagenteile nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen wurde.

1.7 Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens sind gemäß § 1 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen Kosten zu erheben. Die Kosten des Verfahrens hat die Agrar GmbH Auligk als Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite [www.ids.sachsen.de/kontakt](http://www.ids.sachsen.de/kontakt) abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

**vom 12. Juli 2019 bis einschließlich 26. Juli 2019**

bei folgender Stelle zur Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,  
Zimmer 463, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,  
Montag und Mittwoch von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr  
Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
sowie von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
Freitag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.
3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über [poststelle@ids.sachsen.de](mailto:poststelle@ids.sachsen.de), angefordert werden.

Diese Bekanntmachung ist während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.ids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz einsehbar.

Leipzig, den 13. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Dr. Walsleben  
Referatsleiterin



**Bekanntmachung  
der Landesdirektion Sachsen  
zur Entstehung der Stefan Gerber Stiftung**

**Gz.: DD21-2245/604/1**

**Vom 24. Juni 2019**

Durch Anerkennung der Landesdirektion Sachsen vom 21. Juni 2019 ist die mit Stiftungsgeschäft vom 29. April 2019 errichtete „Stefan Gerber Stiftung“ als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Doberschau-Gaußig, OT Neu-Drauschkowitz entstanden. Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung des Stifters und seiner

Abkömmlinge, z.B. durch finanzielle Zuwendungen, Übernahme von Kosten, Gewährung von Unterkunft.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Inneres, Soziales und Gesundheit – Kommunalwesen eingesehen werden.

Dresden, den 24. Juni 2019

Landesdirektion Sachsen  
Koller  
Abteilungsleiter

**Andere Behörden und Körperschaften**  
**Bekanntmachung**  
**des Landratsamtes Nordsachsen**  
**über die Genehmigung der 2. Satzung zur Änderung**  
**der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes**  
**Sachsen-Nord Dommitzsch**

**Vom 24. Juni 2019**

Das Landratsamt Nordsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 5. Juni 2019 auf der Grundlage von § 61 Absatz 1 und § 26 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) über die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wie folgt entschieden:

1. Die von der Versammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch in der

öffentlichen Sitzung am 21. Mai 2019 beschlossene 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch (Beschluss Nr. 01/2019) wird genehmigt.

2. Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung und der Satzung selbst im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Die 2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch wird nachfolgend bekannt gemacht.

Torgau, den 24. Juni 2019

Landratsamt Nordsachsen  
Kai Emanuel  
Landrat

## 2. Änderungssatzung der Verbandssatzung vom 18. November 2015 des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch

**Vom 21. Mai 2019**

Auf der Grundlage der §§ 26, 47, 48 und 61 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, in Verbindung mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (SächsGVBl. S. 287) geändert worden ist, § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), § 4 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Sachsen-Nord Dommitzsch am 21. Mai 2019 folgende 2. Änderung der Verbandssatzung vom 18. November 2015 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 6. Februar 2018 beschlossen:

### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

§ 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen, soweit dies wirtschaftlich begründet ist. Die Veolia Wasser Deutschland GmbH wird gemäß § 4 Satz 1 SächsKAG ermächtigt, im Namen des Zweckverbandes in kommunalabgaberechtlichen Verwaltungsverfahren Verwaltungsakte gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b SächsKAG in Verbindung mit § 118 der Abgabenordnung zu erlassen.“

### Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und – soweit erforderlich – der Bekanntmachung ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt in Kraft.

Dommitzsch, den 22. Mai 2019

Karau  
Verbandsvorsitzende

### Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Die gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

---

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

---

## Impressum

### Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei  
Archivstraße 1, 01097 Dresden  
Telefon: 0351 564 11312

### Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH  
Lingnerallee 3, 01069 Dresden  
Telefon: 0351 485 26-0  
Telefax: 03 51 4 85 26 -61  
E-Mail: [gvbl-abl@saxonia-verlag.de](mailto:gvbl-abl@saxonia-verlag.de)  
Internet: [www.recht-sachsen.de](http://www.recht-sachsen.de)

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

### Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

### Redaktionsschluss:

4. Juli 2019

### Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 7,28 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.